

412.112

² Sie kontrolliert die gemeindlichen Lehrmitteldepots in bezug auf Bestand und Dauer der Verwendung der Lehrmittel. Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, ist der Direktion für Bildung und Kultur¹⁾ Bericht zu erstatten.

³ Das Inspektorat prüft die Verwendung der Lehrmittel durch die einzelnen Lehrpersonen und erteilt gegebenenfalls entsprechende Anweisungen.

⁴ Die kantonale Lehrmittelverwaltung kann für die Gemeinden auf deren Kosten den Einkauf von ergänzenden Lehrmitteln übernehmen.

4. Abschnitt Hausaufgaben

§ 7

Grundsatz

Die Hausaufgaben dienen dazu,

- die in der Schule erworbenen Kenntnisse zu festigen;
- die Schüler durch persönliches Beobachten und angemessene Materialbeschaffung für den Unterricht zu interessieren;
- den Eltern einen Einblick in die schulische Arbeit der Kinder zu ermöglichen.

§ 8

Umfang

¹ Die Hausaufgaben sind so zu bemessen, dass den Schülern genügend Freizeit bleibt.

² Als obere Grenze für die tägliche Hausaufgabenzeit gilt für jeden Schüler:

- 1./2.Klasse 20 Minuten
- 3./4.Klasse 40 Minuten
- 5./6.Klasse 60 Minuten
- Sekundarstufe I 75 Minuten

In jeder Klasse ist eine Aufgabenkontrolle zu führen, bei mehreren Fachlehrern unter Aufsicht des Klassenlehrers.

³ Nicht zulässig sind Hausaufgaben:

- die von den Schülern nicht selbständig erledigt werden können;
- über die Mittagszeit;
- vom Freitag auf den Montag;²⁾
- vom Vortag eines Feiertages auf den nächsten Schultag;
- während den Schulferien;
- bis und mit 4. Primarklasse von Mittwoch auf den Donnerstag.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dezember 1998 (GS 26, 191)

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. März 1995 (GS 25, 157); in Kraft am 1. August 1995.